



AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

www.schwaigern.de

Nummer 14
Freitag, 3. April
Jahrgang 2020

Schwaigern

Die Unternehmen, Betriebe, Dienstleister und Einzelhändler in Schwaigern sind von der aktuellen Situation und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus stark betroffen.

Wie sind die aktuellen Öffnungszeiten?
Wer bietet einen Lieferdienst an?
Die Übersicht finden Sie auf der Seite
des Handels- und Gewerbevereins
hgv-schwaigern-hats.de

Die Unterstützung regionaler Betriebe
aus Handel oder Gastronomie in der
aktuellen Situation ist ein wichtiges Zeichen
dafür, dass die Region solidarisch agiert.

Wir bitten Sie, die bestehenden
Angebote vor Ort aktiv zu nutzen.

Ein besonderer und großer Dank
gilt an dieser Stelle allen Mitarbeitenden, die unsere
Versorgung gewährleisten und in systemrelevanten
Berufen tätig sind. Dies gilt insbesondere für
Beschäftigte in den Bereichen Medizin, Pflege und
Sicherheit, Infrastruktur oder Daseinsvorsorge,
die sich in diesen Wochen besonders
für uns einsetzen.

Ihre Stadt Schwaigern



Fernsprechanalysen

Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montagnachmittag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag- und Donnerstagnachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

FEUERWEHR Notruf 112

POLIZEI Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

Stromausfall: EnBW Regional AG 0800/3629477

Störung der Wasserversorgung:

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059

Massenbach 0173-3004981

Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Was tun bei Verdacht auf Coronavirusinfektion?

Um Ansteckungen zu vermeiden, bleiben Sie bitte zunächst zu Hause, kommen **nicht** in die Arztpraxis und halten telefonisch Rücksprache mit Ihrem Hausarzt.

Eine alternative Coronavirushotline ist im Gesundbrunnen Heilbronn unter der Nummer 07131/4933333, täglich von 08.00 – 22.00 Uhr eingerichtet.

Sowohl bei Nacht als auch am Wochenende können Sie sich an die untenstehenden ärztlichen Bereitschaftsdienste wenden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus**

Direktwahl: 07135/9360821

Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn

(keine Voranmeldung möglich)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 0711/7877712.

Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Dienstag im Monat, 9 – 12 + 14 – 18 Uhr im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung. Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt: Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr



Stadt Schwaigern



Veranstaltungen

Alle folgende Veranstaltungen wurden ABGESAGT:

- | | |
|---|---|
| <p>03.04. Blutspende in Massenbach, DRK Deutsches Rotes Kreuz, Mehrzweckhalle</p> <p>04.04. Altpapiersammlung in Niederhofen, TSV Niederhofen</p> <p>05.04. Verkaufsoffener Sonntag „Schwaigerner Frühling“, Handels- und Gewerbeverein, Innenstadt</p> | <p>05.04. Ausstellung „Gaststätten + Metzgereien – im Wandel der Zeit“, Heimatverein, Karl-Wagenplast-Museum</p> <p>05.04. Palmprozession und Familiengottesdienst, kath. Kirchengemeinde</p> |
|---|---|

Notdienst der Apotheken

- 03.04. Retzbach-Apotheke, Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210
- 04.04. Brunnen-Apotheke, Heilbronner Str. 60, 74211 Leingarten, Tel. 07131/90670
- 05.04. Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/292
- 06.04. Schäfer-Apotheke, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/4393
- 07.04. Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20/1, 74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
- 08.04. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/92376
- 09.04. Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123



Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus Schwaigern – wir sind weiterhin für Sie da!

Sprechzeiten verkürzt.

Aus aktuellem Anlass sind seit 16.03.2020 das Rathaus Schwaigern sowie alle sonstigen Einrichtungen der Stadt Schwaigern (Mediathek, Hallen, usw.) geschlossen!

Die Stadtverwaltung ist weiterhin für Sie da! Ihre Anliegen werden, soweit möglich, online oder telefonisch erledigt. Bei dringenden Anliegen melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail bei dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin (zu finden unter www.schwaigern.de/rathaus/aemter), die Zentrale und das Bürgerbüro erreichen Sie über die Telefonnummern 07138/210 oder 07138/2125 oder 07138/2126. E-Mail: info@schwaigern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08 – 12 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr

Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Terminvereinbarungen für dringende und unaufschiebbare Fälle sind möglich.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)⁽¹⁾

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von

Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäf-

tigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuzeigen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte und Hofläden,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von

12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer,
Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf,
Hermann, Erler

Die Fassung der Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung, Stand 26.03.2020, finden Sie unter folgendem Link <https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen.9861.htm>. Wir bitten um Beachtung.

⁽¹⁾ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Bürgermeisterin Sabine Rotermund informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Schwaigern, Massenbach, Stetten und Niederhofen, von ganzem Herzen danke ich Ihnen allen für Ihr Verständnis und für Ihren Einsatz in dieser schwierigen Situation, in der wir uns alle befinden. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus verlangen uns viel ab und der normale Alltag scheint weit entfernt zu sein. Die Einschränkungen bedeuten in vielen Bereichen den Verzicht auf unsere Gewohnheiten und fordern ein Umdenken sowie die Neuausrichtung unseres Handelns.

Ich danke allen, die sich mit viel Disziplin vorbildlich an die immer wieder neuen und zusätzlichen Vorgaben von Bund und Land halten und damit der Ausbreitung des Virus entgegenwirken.

Sie zeigen damit Verantwortung und setzen sich für Ihre Mitmenschen ein. Ich danke Ihnen dafür, dass wir auf Sie zählen können. Wenn wir jetzt alle weiterhin entschlossen handeln, können wir die Ausbreitung des Virus verlangsamen und viele Leben retten.

Ich bitte Sie daher, um Ihre Geduld und um Ihr Durchhaltevermögen. Eine große Solidarität können Sie zeigen, indem Sie besonders aufmerksam sind, wenn Sie in Ihrem Umfeld feststellen sollten, dass sich Mitmenschen in einer Notsituation befinden und indem wir uns gegenseitig auch mit kleinen Gesten Mut machen. Unsere Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen können Sie aktiv unterstützen, indem Sie Ihnen auch in der Krise treu bleiben.

Ein großer Dank gilt an dieser Stelle auch allen Mitmenschen, welche unsere Versorgung gewährleisten und in systemrelevanten Berufen tätig sind. Sie werden dringend gebraucht und sind gerade in diesen schwierigen Zeiten für die Gesellschaft unverzichtbar.

Bitte melden Sie sich im Rathaus oder auch bei mir persönlich, wenn Sie Fragen, Anregungen oder Sorgen haben.

Bitte bleiben Sie gesund!

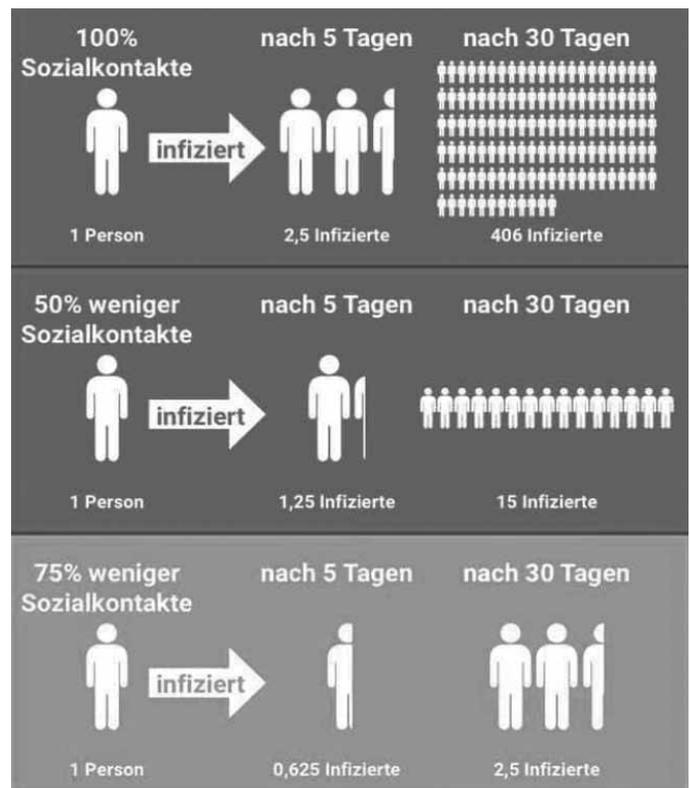
Ihre
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Aktuelle Informationen zur Corona-Lage

Stand der Informationen: 31.03.2020.

Bitte beachten Sie, dass es bis zur Drucklegung zu Änderungen kommen kann. Aktuelle Entwicklungen entnehmen Sie daher bitte unserer Homepage. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes oder unter www.baden-wuerttemberg.de.

Die Macht der sozialen Distanzierung während der Corona-Krise



Jeder kann einen Beitrag leisten, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Die Verlangsamung und Unterbrechung der Infektionsketten sowie die Reduzierung der Ansteckungsgefahren sind wichtige Ziele, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Rathaus Schwaigern – wir sind weiterhin für Sie da! Sprechzeiten verkürzt.

Aus aktuellem Anlass sind seit 16.03.2020 das Rathaus Schwaigern sowie alle sonstigen Einrichtungen der Stadt Schwaigern (Mediathek, Hallen usw.) geschlossen!

Die Stadtverwaltung ist weiterhin für Sie da! Ihre Anliegen werden, soweit möglich, online oder telefonisch erledigt. Bei dringenden Anliegen melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail bei dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin unter www.schwaigern.de/rathaus/aemter, die Zentrale und das Bürgerbüro erreichen Sie über die Telefonnummern 07138/210 oder 07138/2125 oder 07138/2126.

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08 – 12 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr

Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Terminvereinbarungen für dringende und unaufschiebbare Fälle sind möglich.

Die Schulsozialarbeit weiterhin erreichbar

- Frau Weber: 0176/189 807 75 oder weber.c@caritas-heilbronn-hohenlohe.de
- Herr Frees: 0176/189 809 12 oder frees@caritas-heilbronn-hohenlohe.de

Sind Sie in Sorge und haben weiteren Beratungsbedarf?

- Für alle Fragen zu Covid-19 hat das Landesgesundheitsamt eine Telefon-Hotline eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiter*innen des Landesgesundheitsamtes werktags zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr telefonisch unter 0711/904-39555.
- Außerdem haben die SLK-Kliniken und die Gesundheitsämter der Stadt Heilbronn und des Landkreises Heilbronn eine gemeinsame Hotline eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07131-4933333 können sich Patienten (auch am Wochenende) zwischen 8 und 20 Uhr informieren, was im konkreten Verdachtsfall zu tun ist.
- Setzen Sie sich bei dem Verdacht auf Ansteckung zunächst per Telefon mit Ihrem Hausarzt in Verbindung. Praxen oder Krankenhaus-Ambulanzen sollten nicht sofort persönlich aufgesucht werden, da dies chronisch kranke Patienten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxen gefährden könnte.

Abschlussprüfungen in Baden-Württemberg

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen in Baden-Württemberg wird vom bislang vorgesehenen Termin nach den Osterferien auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt. Damit sollen die Schüler faire Bedingungen für ihre Abschlussprüfungen bekommen und genügend Zeit haben, sich darauf vorzubereiten. Das Kultusministerium hat alle Schulen über die konkreten Termine der einzelnen Prüfungen sowie über Vereinfachungen im Prüfungsverfahren informiert.

Den neuen Terminplan für die zentralen Abschlussprüfungen erhalten Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://km-bw.de/Coronavirus>.

Zentrale Anlaufstelle Wirtschaftsförderung in Schwaigern

Die außergewöhnliche Situation durch weitreichende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus betrifft unsere Unternehmen, Betriebe, Dienstleister und Einzelhändler in besonderer Weise.

Als Ansprechpartner unterstützen wir Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne. Bürgermeisterin Sabine Rotermund steht Ihnen bei Fragen unter der Telefonnummer 07138/2152 zur Verfügung. Sie erreichen die städtische Wirtschaftsförderin Frau Jennifer Schuff unter der Telefonnummer 07138/2124 oder per Mail unter Jennifer.Schuff@schwaigern.de.

Hinweise zu Öffnungszeiten und Lieferdiensten der Betriebe in Schwaigern

Der Handels- und Gewerbeverein Schwaigern hat eine Übersicht erstellt, die über Öffnungszeiten und Lieferdienste informiert. Die Übersicht finden Sie auf der Seite des HGv unter <https://hgv-schwaigern-hats.de/einkaufen-schwaigern>.

Die Unterstützung regionaler Betriebe aus dem Handel, der Gastronomie oder dem Tourismus in der aktuellen Situation ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass die Region solidarisch agiert. Die Stadt bittet Sie, die bestehenden Angebote vor Ort aktiv zu nutzen.

Soforthilfe für Unternehmen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Informationen über die Hilfe sowie die Beantragung finden Sie unter www.bw-soforthilfe.de. Für Gewerbetreibende in Baden-Württemberg wurde außerdem eine Corona-Hotline eingerichtet (Tel. 0800 40 200 88).

Das Land hilft Unternehmen und Selbstständigen

Das Corona-Virus hat auch große Auswirkungen für die Wirtschaft. Besonders kleine und mittlere Unternehmen und Selbstständige sind betroffen. Deswegen gibt das Land in Härtefällen Zuschüsse. Dafür stehen vier Milliarden Euro bereit.

- Einzelselbstständige und Unternehmen bis fünf Beschäftigte können 9.000 Euro Zuschuss bekommen.
- Unternehmen bis zehn Beschäftigte können bis zu 15.000 Euro Zuschuss bekommen.
- Unternehmen bis 50 Beschäftigte können bis zu 30.000 Euro Zuschuss bekommen.
- Auch viele Mieter haben wegen dem Corona-Virus finanzielle Probleme. Wenn das Gebäude dem Land gehört, können sie auf Antrag ihre Miete später zahlen.

Schwaigern hilft – Hilfsangebote für ältere und chronisch kranke Menschen

Vor allem ältere und chronisch kranke Menschen sind jetzt dringend auf Unterstützung angewiesen. Immer mehr Menschen bieten anderen Mitbürgern ihre Hilfe an.

Jugendhaus Massenbach:

Hilfe für Ältere beim Einkaufen – Telefon ab 15 Uhr 0151-27230804 oder per E-Mail: Tim.bruehl@outlook.de

Ev. Pfarramt Schwaigern und Diakoniestation Leintal:

Unterstützung bei Einkäufen und Besorgungen – Tel. 920600 und 97300

Kath. Pfarramt Schwaigern:

Nachbarschaftshilfe, z. B. zum Einkaufen – Telefon 7142

Ev. Pfarramt Stetten-Niederhofen:

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen: Pfarrer Bulmann, Tel. 6285 oder Diakonin Ute Kolewe, Tel. 8179130

Stetten:

als Anlaufstelle und zur Abstimmung: Tel. 932163 oder per E-Mail ecpleiss@gmx.de

Ehrenamtsbörse:

Melden Sie sich unter Tel. 07138/2127 im Rathaus Schwaigern – wir vermitteln weitere, private Kontakte.

Wer möchte Hilfe anbieten?

Bitte melden Sie sich im Rathaus Schwaigern unter Tel. 07138/2127 bei der Ehrenamtsbörse.

Wir danken allen, die sich für andere Menschen engagieren!

Wesentliche Regelungen der neuen Corona-Verordnung vom 28.03.2020

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten seit Sonntag, den 29. März 2020. Details entnehmen Sie bitte der Verordnung auf der Homepage der Landesregierung.

WICHTIGER HINWEIS: Wer die Regeln nicht beachtet, kann von der Polizei und den Ordnungsbehörden bestraft werden.

Auslegung der Verordnung – häufige Fragen

Darf man umziehen und dürfen einem Freunde und Familie dabei helfen?

Wohnungswechsel und Umzüge sind weiterhin erlaubt. Beachten Sie jedoch, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur zu zweit oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet ist. Vermeiden Sie bitte in jedem Fall, dass zu viele Menschen zusammenkommen. Die Arbeit von Umzugsunternehmen kann ganz normal stattfinden.

Darf ich bei pflegebedürftigen Angehörigen nach dem Rechten schauen oder Älteren bei ihren Besorgungen helfen?

Grundsätzlich ja. Besuche bei Angehörigen im privaten Umfeld sind erlaubt (§ 3 Absatz 3 Corona-Verordnung). Besorgungsgänge für andere, insbesondere Ältere und Hilfsbedürftige sind ebenfalls erlaubt. Vermeiden Sie aber, soweit möglich, direkten Kontakt mit anderen Personen. Bedenken Sie, dass gerade Ältere besonders gefährdet sind!

Sind notwendige Arztbesuche, Physiotherapietermine etc. möglich?

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung muss aufrechterhalten werden und sollte beim Vorliegen einer entsprechenden medizinischen Indikation auch weiter angeboten werden. Es besteht die Möglichkeit, nicht dringend notwendige Behandlungen auf spätere Termine zu verschieben, hier gilt es im Einzelfall zu entscheiden. Gruppentermine sollten unbedingt abgesagt werden. Die üblichen hygienischen Maßnahmen sind einzuhalten. Termine für Risikopatienten und für Patienten mit Atemwegserkrankungen sollten abgesagt werden.

Darf ich in meinen Schrebergarten oder aufs Stückle gehen?

Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangssperre. Fahrten zum Schrebergarten und Stückle sind erlaubt. Bitte beachten Sie hinsichtlich der Wegstrecke aber, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder den im Haushalt lebenden Personen oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt sind.

Darf ich als Freiberufler oder Außendienstler zu Terminen fahren?

Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangssperre. Fahrten im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit sind daher weiterhin erlaubt. Dienstfahrten sind ebenfalls erlaubt. Beachten Sie aber stets, dass soweit möglich zu anderen Menschen oder Menschengruppen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden sollte.

Darf ich draußen Sport machen?

Sport im Freien ist weiterhin erlaubt. Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangssperre. Bitte beachten Sie, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder den im Haushalt lebenden Personen oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt sind.

Viele zusätzliche Fragen und Antworten finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen>.

Bürgersprechstunde mit Bürgermeisterin Sabine Rotermund



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie Sie wissen, befinden wir uns in einer außergewöhnlichen Situation. Zu Ihrem Schutz und zum Schutz der Bediensteten der Stadtverwaltung haben wir uns entschlossen, die Bürgersprechstunde am 07.04.2020, am 23.04.2020 sowie am 19.05.2020 abzusagen. In dringenden Fällen bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 07138/2152.

Selbstverständlich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ich telefonisch für Sie erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Sabine Rotermund

„Kinder sind unsere Zukunft“

Die Stadt Schwaigern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine



Erzieher/in oder pädagogische Fachkraft (m/w/d)

für die Kindertagesstätte Rasselbande in Vollzeit (unbefristet).

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder päd. Fachkraft
- Freude daran, Kinder auf ihrem Weg zu begleiten und sie in ihrer Individualität zu stärken
- zeitliche Flexibilität, hohes Engagement und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und eine Portion Humor
- Bereitschaft zur Schichtarbeit zwischen 7-17 Uhr

Wir bieten Ihnen:

- verantwortungsvolles und teamorientiertes Arbeiten
- einen spannenden Arbeitsplatz in einem hochmotivierten Team
- eine abwechslungsreiche sowie herausfordernde Tätigkeit mit Entwicklungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten
- kollegialen und einrichtungsübergreifenden Austausch
- Vergütung und Eingruppierung nach TVöD bis Entgeltgruppe S8a bei Vorliegen aller persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen
- bei der Stufenzuordnung werden vorherige berufsspezifische Tätigkeiten berücksichtigt

In der Einarbeitungsphase werden Sie umfassend, persönlich und individuell auf Ihre neue Aufgabe vorbereitet.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden begrüßt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 26.04.2020 an Stadt Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern oder per Mail an: bewerbungen@schwaigern.de (PDF-Format).

Auskünfte erteilt gerne: Frau Vial, Tel. 07138/2151 (fachlich) oder Frau Scheffold, Tel. 07138/2159 (arbeitsrechtlich).

Mehr über die Stadt Schwaigern finden Sie unter www.schwaigern.de

NACHRUF

Die Stadt Schwaigern und die Freiwillige Feuerwehr Schwaigern trauern um

Herrn
Hauptbrandmeister

Volker Lang

Ehrenkommandant

Träger des Deutschen Feuerwehr Ehrenkreuzes in Gold

der am 22. März 2020 im Alter von 66 Jahren verstorben ist. Herr Volker Lang war seit dem 1. September 1971 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, Abt. Schwaigern. Am 17. März 2019 ist er in den Alterszug der Abt. Schwaigern eingetreten. 25 Jahre lang begleitete er das Amt des Abteilungskommandanten. Ab 2003 fungierte er als Pressewart für die Gesamtwehr. Durch seinen Tod haben wir einen allzeit beliebten und geschätzten Kameraden verloren. Mit hoher Fachkompetenz und großem Engagement setzte er sich stets für die Belange der Feuerwehr ein. Wir werden Volker Lang als Freund und Kameraden ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere Anteilnahme und unser Mitgefühl gelten seinen Angehörigen.

Für die Stadt Schwaigern
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Für die Freiwillige Feuerwehr
Jürgen Kachel
Kommandant
Steffen Heiche
Abteilungskommandant



Wir trauern um unseren Ehrenkommandanten und Hauptbrandmeister Volker Lang

Im Alter von 66 Jahren verstarb am 22.03.2020 unser Feuerwehrkamerad Volker Lang.

Wir trauern um ihn und verlieren mit ihm ein über viele Jahre hinweg aktives Mitglied unserer Feuerwehr. Schon mit 17 Jahren trat er am 1.9.1971 in den aktiven Dienst ein und bildete sich umfangreich weiter. So war er Sprechfunker, Maschinist, Atemschutzträger und Atemschutzträger für Regenerationsgeräte.

Bereits im Jahr 1979 wurde er Abteilungskommandant der Abteilung Schwaigern und führte diese 25 Jahre lang. Besonders am Herzen lag ihm in dieser Zeit auch die Jugendfeuerwehr. Seine Fähigkeiten setzte er darüber hinaus im Bereich der Pressearbeit ein und unterstützte die Feuerwehr Schwaigern als Pressesprecher sowie bei der Erstellung und Pflege der Homepage. Zusätzlich absolvierte er die Weiterbildung zum Kreisfeuerwehrsprecher, wurde 2004 Mitglied des Medienteams und 2008 Pressesprecher des Kreisfeuerwehrverbandes Heilbronn. Er pflegte intensiv den Kontakt zu den Nachbarwehren und den Wehren unserer Partnerstädte.

Für dieses herausragende Engagement wurde ihm das Ehrenkreuz in Gold des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Im Jahr 2012 konnte er für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft geehrt werden. Am 17.03.2019 trat er in den Alterszug ein.

Gemeinsam feierten wir noch im Mai 2019 das große Feuerwehrjubiläum der Abteilung Stetten. Als Zeichen unserer hohen Anerkennung seiner Verdienste für unsere Feuerwehr wurde Volker Lang beim großen Festabend am 17.05.2019 des Jubiläums zum Ehrenkommandanten der Schwaigerner Feuerwehr ernannt.

Wir bedauern sehr, dass es für uns als Feuerwehr und als Vertreter der Stadt in der jetzigen Zeit nicht möglich ist, im Rahmen einer Trauerfeier unseren Dank und unsere Wertschätzung auszusprechen.

Wir sind in Gedanken bei seiner Familie und wünschen in der schwierigen Zeit des Abschieds von Herzen viel Kraft.

Wir werden unserem Feuerwehrkameraden Volker Lang ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Stadt Schwaigern

Bürgermeisterin Sabine Rotermund

Für die Freiwillige Feuerwehr

Jürgen Kachel, Kommandant

Steffen Heiche, Abteilungskommandant

Schwaigern hilft

Vor allem ältere und chronisch kranke Menschen sind jetzt dringend auf Unterstützung angewiesen. Immer mehr Menschen bieten anderen Mitbürgern ihre Hilfe an.

Hier finden Sie Hilfsangebote:

Jugendhaus Massenbach:

Hilfe für Ältere beim Einkaufen – Telefon ab 15 Uhr 0151/27230804 oder per E-Mail: Tim.bruehl@outlook.de

Ev. Pfarramt Schwaigern und Diakoniestation Leintal:

Unterstützung bei Einkäufen und Besorgungen – Tel. 920600 und 97300

Kath. Pfarramt Schwaigern:

Nachbarschaftshilfe, z. B. zum Einkaufen – Telefon 7142

Ev. Pfarramt Stetten-Niederhofen:

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen: Pfarrer Bulmann, Tel. 6285 oder Diakonin Ute Kolewe, Tel. 8179130

Stetten hilft Stetten

– eine Privatinitiative. Wir helfen in Notlagen wegen Corona bei Einkäufen, Gassigehen, Besorgungen usw., Anfragen an Tel. 92163 oder 0172-7322564 sowie ecpleiss@gmx.de oder direkt an die auf den Plakaten veröffentlichten Helfer.

Ehrenamtsbörse:

Melden Sie sich unter Tel. 07138/2127 im Rathaus Schwaigern – wir vermitteln weitere, private Kontakte.

Wer möchte Hilfe anbieten?

Bitte melden Sie sich im Rathaus Schwaigern unter Tel. 07138/2127 bei der Ehrenamtsbörse.

Bitte bleiben Sie besonders aufmerksam, wenn Sie in Ihrem Umfeld feststellen sollten, dass sich Mitmenschen in einer Notsituation befinden. Wir danken allen, die sich für andere Menschen engagieren.

Haushaltssatzung 2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Schwaigern für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.024.800
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-31.074.460
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.049.660
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	182.800
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-330.000
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-147.200
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.196.860
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.755.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-28.393.960
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	361.840
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.928.200
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-11.418.250
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.490.050
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.128.210
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-86.400
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-86.400
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-6.214.610

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 11.320.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H. der Steuermessbeträge;
- für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermessbeträge.

74193 Schwaigern, den 10.02.2020

gez. Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.02.2020 vorgelegt.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 25.03.2020, Nr. 11/902.41, die Gesetzmäßigkeit der Satzung und des Feststellungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadtwerke Schwaigern für das Jahr 2020 bestätigt und, sofern notwendig, die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke Schwaigern werden in der Zeit von **Montag, 06. April 2020 bis Donnerstag, 16. April 2020**, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden bei der Stadtkämmerei Schwaigern, Marktstraße 2, Zimmer 2.02, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Außerdem können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Schwaigern unter der Rubrik Ortsrecht eingesehen werden.



Zu verschenken

Wer hat Bedarf?

lfd. Nr.	Gegenstand	Zu erfragen unter Tel.
28	2 Sommerlinden, ca. 1,80 m hoch, im Topf; 1 Traubenkirsche, ca. 1,80 m hoch, im Topf	68123
29	3-Sitzer Couch, Stoff beige	8134050

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.02 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen. Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



Standesamtliche Nachrichten

Geburt

Frida Erika, Tochter von Matthias Hückmann und Julia Hackbeil, Schwaigern, am 16. März 2020 in Filderstadt.

Sterbefall

Ruth Elise Lotte Kerzel geb. Steinhaus, Massenbach, am 22. März 2020 in Löwenstein.

Herzlichen Glückwunsch!

- 03.04. Frau Concetta Giangreco in Siciliano, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
04.04. Frau Genia Engelhardt, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
05.04. Frau Rosemarie Behringer, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
07.04. Frau Zita Kümmerle, Niederhofen, zum 80. Geburtstag.



Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendreferat

#stayathome

Liebe Kinder und liebe Jugendliche, wir wünschen euch und euren Familien in der Zeit der Schulschließung Geduld, Ausdauer und die Möglichkeit, das Beste aus der gemeinsamen Zeit zu machen. Wir wissen aber auch, dass gemeinsame Familienzeit nicht immer nur aus Sonnenschein besteht – bei manchen mehr, bei manchen weniger. Deshalb sind wir auch während der Schulschließung für euch auf unterschiedlichen Wegen erreichbar:

* per Diensthandy unter 0176/1691 0077

* per E-Mail: gia-buu.nguyen@djh.n.de

* per Instagram: jugendhaus_schwaigern_mbh

Wir freuen uns, euch bald wieder zu sehen! Bis dahin bleibt gesund und achtet auf euch und eure Liebsten.

Eure Gia-Buu Nguyen & Sara Merola



Kindergärten und Schulen

Leintal-Schule Schwaigern

Corona-Aufmunterung



Liebe Mitschülerinnen und Mitschüler, wir von der SMV wollen uns kurz bei euch melden. Auch wenn wir alle jetzt zu Hause sind, wissen wir trotzdem, dass wir als Leintal-Schule eine starke Gemeinschaft sind.

Wir gehören zusammen, auch wenn wir nicht zusammen sind. „Leintal-Schule“ ist überall, bei jedem Einzelnen zu Hause, weil jeder ein Teil davon ist.



Klar, am Anfang ist es toll, wenn man hört, dass man nicht in die Schule muss. Aber nach ein paar Tagen merkt man schnell, dass das auch ganz schön langweilig ist. Denn Schule ist eben mehr, als nur zusammen lernen. Man sieht seine Freunde nicht mehr und man hat keinen Spaß in der großen Pause.

All das vermissen wir auch. Aber wir freuen uns schon, wenn wir uns bald alle wiedersehen. Haltet durch und bleibt gesund. Eure Schülersprecher der SMV



Ende des amtlichen Teils



Sonstige Bekanntmachungen

Mediathek

Das Angebot der Mediathek gibt es zur Zeit nur online!

Einfach mit Ihrer Ausweisnummer und Ihrem Passwort (in der Regel ist dies das Geburtsdatum TT.MM.JJJJ) unter www.onleihe-hn.de einloggen und unter fast 70.000 Medien auswählen. Es stehen neben Romanen, Sachbüchern und Kinderbüchern auch über 150 verschiedene Zeitschriften- und viele Zeitungsabos zur Verfügung.

Falls Sie die Onleihe noch nie genutzt haben stehen Ihnen unter <https://bit.ly/onleihetutorials> verschiedene Videos oder unter <https://bit.ly/onleihe-ratgeber> eine ausführliche PDF-Ratgeber-Broschüre zur Verfügung.

Ihr Ausweis ist abgelaufen? Auch dies ist kein Problem. Rufen Sie uns an und für 10 €, die wir von Ihrem Konto abbuchen, können Sie wieder die Onleihe und natürlich später auch unseren physischen Bestand für 12 Monate nutzen.

Sie sind an diesem Angebot interessiert, haben aber noch keinen Ausweis? Auch hier können wir helfen. Rufen Sie uns an und wir schicken Ihnen ein Anmeldeformular und eine Abbuchungsermächtigung zu. Innerhalb weniger Tage erhalten Sie dann Ihren Ausweis zugeschildt.

Vom 6. – 17.4.20 erreichen Sie uns nur per Mail unter mediathek@schwaigern.de

Agentur für Arbeit Heilbronn

Kurzarbeitergeld – Anträge nur einmal einreichen.

„Wir bitten die Unternehmen, ihre Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal bei uns einzureichen“. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.

Offensichtlich sind die Unternehmen verunsichert, dass die Unterlagen nicht bei der Arbeitsagentur ankommen könnten. Daher reichen viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle ein. Das erschwert die Arbeit erheblich und bindet Ressourcen, die an anderer Stelle sinnvoller für die Unternehmen eingesetzt werden könnten.

Bundesagentur für Arbeit

Neuregelungen in der Grundsicherung

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Erspartes in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt.

Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung

Ab sofort ist auch eine Sonderhotline für Selbstständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: **0800 – 4 5555 23** und ist auch auf der Internetseite zu finden.

Gemeinsam stark in der Krise

Infolge der Corona-Pandemie werden Unternehmen und Betriebe, Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitsuchende durch Kurzarbeit und drohende Arbeitslosigkeit mit teilweise existenziellen Herausforderungen konfrontiert. Die Bundesregierung hat daher Sofortmaßnahmen und Hilfspakete beschlossen, die helfen sollen, bereits bestehende oder noch bevorstehende Notlagen abzumildern. Die Bundesagentur für Arbeit steht Unternehmen und Privatpersonen dabei beratend und unterstützend zur Seite.

Erleichterte Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld

Im Zusammenhang mit Kurzarbeit tritt in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 eine befristete Sonderregelung in Kraft: Wird nach Eintritt von Kurzarbeit eine geringfügige Nebentätigkeit in einem system-relevanten Bereich aufgenommen, wird das Entgelt daraus nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, die Nebentätigkeit ist versicherungsfrei.

Bei mehr als geringfügigen Beschäftigungen in systemrelevanten Bereichen bleibt das daraus erzielte Arbeitsentgelt anrechnungsfrei, wenn die Summe aus Restlohn aus der Hauptbeschäftigung (Ist-Entgelt), Kurzarbeitergeld und Entgelt aus der Nebenbeschäftigung den bisherigen Bruttolohn (Soll-Entgelt) nicht übersteigt.

Das heißt: Wer aus seiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zuvor 1.700 Euro netto bezogen hat, kann bei Bezug von Kurzarbeitergeld plus dem Entgelt aus der Nebentätigkeit ebenfalls bis zu 1.700 Euro netto erzielen, ohne dass die Nebentätigkeit auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Verstärkung für systemrelevante Unternehmen

Zu den systemrelevanten Unternehmen gehören Branchen und Berufe, die in der Krise für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Unverzichtbar in der aktuellen Krise ist insbesondere auch, dass die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs in Deutschland gesichert ist. Das betrifft vor allem die Arbeitgeber im Lebensmitteleinzelhandel und in der Landwirtschaft.

„Es muss sichergestellt werden, dass hier ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen“, erläutert Christian Rauch, Leiter der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit. „Durch die Erleichterung bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten zum KuG soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in diesen lebenswichtigen Bereichen aufzunehmen.“

Derzeit suchen die Lebensmitteleinzelhändler dringend **Regalauffüller*innen und Kassierer*innen**. Alle, die in dieser Ausnahmesituation einen Beitrag zur Versorgung durch den Lebensmitteleinzelhandel leisten möchten, können sich an das Postfach ihrer örtlichen Agentur für Arbeit wenden. Dort werden Interessierte unbürokratisch an die suchenden Arbeitgeber weitervermittelt.

Helfer*innen in der Landwirtschaft

Bürgerinnen und Bürger, die in der Landwirtschaft unterstützen möchten bei den in den nächsten Wochen und Monaten anstehenden Pflanz- und Erntearbeiten, können sich auf der Plattform www.daslandhilft.de anmelden. Diese Plattform vermittelt den Kontakt zu Landwirtinnen und Landwirten, die ganz aktuell nach Erntehelfern suchen. (www.daslandhilft.de wurde ins Leben gerufen vom Bundesverband der Maschinenringe gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.)



Sicherheit ist wichtig

Die Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus bleibt dabei aber immer oberstes Gebot. Deshalb tragen alle derzeit suchenden und einstellenden Arbeitgeber dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden bestmöglich bei der Arbeit geschützt sind und dass die aktuell geltenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung einer Ansteckung eingehalten werden.

Erleichterte Arbeitnehmerüberlassung zwischen Arbeitgebern

Unternehmen können aufgrund der aktuellen Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderen Unternehmen mit einem akuten Arbeitskräftemangel – etwa in der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung, der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen – ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausleihen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben der Überlassung zugestimmt.
- Das Unternehmen beabsichtigt nicht, dauerhaft in der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu sein.
- Die einzelne Überlassung erfolgt zeitlich begrenzt während der aktuellen Krisensituation.

Die örtlichen Agenturen für Arbeit stehen Beschäftigten, Helferinnen und Helfern sowie Unternehmen und Betrieben zur Seite.

Aktuelle Informationen zum Kurzarbeitergeld gibt es online unter www.arbeitsagentur.de.

Informationen zur erleichterten Arbeitnehmerüberlassung gibt es außerdem auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Kreisdiakonieverband Heilbronn

Hilfetelefon

für Kinder, Jugendliche, Eltern und für Erwachsene ohne Familie in der Corona-Krise.

Auch in der gegenwärtigen Krise sind wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychologischen Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband Heilbronn für Sie da. Wir stehen für telefonische Beratungsgespräche zur Verfügung.

Wir wenden uns gleichermaßen an Eltern, Kinder und Jugendliche wie auch an Erwachsene ohne Kinder. Rufen Sie uns an/ruft uns an, wenn

- Ihnen Zuhause die Decke auf den Kopf fällt, weil Sie mit den Kindern nicht rausdürfen und gleichermaßen als Kinderbespaßer, Hilfslehrerin und Streitschlichter gefragt sind,
- Ihr den ganzen Tag Zuhause verbringen müsst, die Geschwister nerven, die Eltern gereizt sind und ihr so langsam sehr verzweifelt oder wütend werdet,
- Sie nicht wissen, wie Sie – allein oder mit Ihrem Partner/ihrer Partner – auf engstem Raum die Zeit der Quarantäne meistern sollen,
- wenn Sie seelische Unterstützung brauchen.

Wir sind für Sie da:

montags bis freitags von 8.30 – 14.00 Uhr

Telefon: 07131/964420

Es ist auch möglich andere Zeiten für ein Gespräch zu verabreden.

Psychologische Beratungsstelle

Im Kreisdiakonieverband Heilbronn

Evang. Kirchengemeinden

zum Sonntag Palmsonntag, 05. April 2020

Schwaigern:

Pfarramt 1 – Pfarrer Jörg Kohler-Schunk, Tel. 92 06 00

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178 819 9542

E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de

Kirche: Täglich geöffnet von 10 bis 18 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen.

Liebe Gemeindeglieder,

Gottesdienste (Erwachsenen- und Kindergottesdienste) zu feiern ist leider behördlich immer noch untersagt.

Die **Glocken** werden dennoch zu den gewohnten Zeiten **läuten** und an die **Gottesdienstzeiten** erinnern. Sie läuten auch am Morgen um 6 Uhr, um 11 Uhr und um 18 Uhr.

Wenn Sie jetzt täglich um 19.30 Uhr sowohl unsere **Glocken**, als auch die von der Martinskirche hören, **rufen sie uns zur Andacht und Fürbitte**. Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.

Und nach wie vor ist das Pfarramt auf Weisung des Oberkirchenrats **geschlossen**. Wir sind jedoch über obenstehende Kontaktdaten erreichbar. Direkte Emails können Sie auch an Pfarrer Kohler-Schunk joerg.kohler-schunk@elkw.de bzw. an Pfarrerin Binder sonja.binder@elkw.de schreiben.

Ebenso können keinerlei Treffen von Gruppen und Kreisen im Gemeindehaus bzw. in den Jugendräumen stattfinden.

Dies gilt zunächst bis zum 19. April. Der Zeitraum wird verlängert, wenn die Schulen und Kitas über diesen Termin hinaus geschlossen bleiben sollten.

Aktuelle Informationen können Sie auf **unserer Homepage** www.kirche-schwaigern.de oder im Schaukasten nachlesen.

Auf der immer **aktuellen Homepage unserer Landeskirche** www.elk-wue.de gibt es Angebote für Gottesdienste und Andachten.

Wir werden einen **Gemeindebrief zu Ostern** mit Beiträgen verschiedener Gemeindeglieder herausbringen. Dazu bitten wir unseren Austrägerkreis die Gemeindebrief ab Mittwoch, 08. April ab 09.00 Uhr in der Kirche abzuholen. Bitte beachten Sie den vorgeschriebenen Abstand und die Hygienemaßnahmen einzuhalten, sowohl bei der Abholung als auch beim Austragen. Ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ab **Mittwoch, 8. April**, finden Sie auf der Homepage (www.kirche-schwaigern.de) je einen Impuls zu Karfreitag und Ostersonntag von Pfarrer Kohler-Schunk mit Immanuel Kreis an der Orgel. Bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit zur persönlichen Andacht.

Die Kirche ist geöffnet. Eine **Passionsszene** mit den Egli-Figuren lädt zur Andacht ein. Wenn Sie die Kirche besuchen, achten Sie bitte darauf, möglichst wenig (am Besten gar nichts) zu berühren, und halten Sie bitte einen weiten Abstand zu anderen Besucher/-innen.

Das gilt auch, wenn Sie die „**Kleine Kirchenführung**“ mitmachen, die Frau Wolfram dort aufgebaut hat. An verschiedenen Stationen erhalten Sie Anregungen, den Raum und sich selbst im Raum aufmerksam wahrzunehmen, dabei eigene Gedanken zu entwickeln oder Erinnerungen mit einzubeziehen. **Geburtstagsbesuche** sind nur noch da möglich, wo es ausdrücklich von den Jubilaren gewünscht ist. Im April werden wir stattdessen den Geburtstagsgruß in Ihren Briefkasten einwerfen.

Wenn Sie einen dringenden seelsorgerlichen Besuch benötigen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt, bei Pfarrerin Binder oder Pfarrer Kohler-Schunk.

Menschen, die angesichts der derzeitigen Situation und, um eine Ansteckung zu vermeiden, zuhause bleiben möchten und niemanden haben, der für sie einkaufen kann, bieten wir Ihnen an, **Sie bei Einkäufen und Besorgungen zu unterstützen**. Sie dürfen sich gerne diesbezüglich an die Diakoniestation Leintal Tel. 07138/97300 oder das Pfarramt Tel. 07138/920600 wenden. Wir freuen uns sehr, dass sich aufgrund unseres Aufrufes hilfsbereite Menschen meldeten, die Sie sehr gerne unterstützen möchten.

Weitere Radio- und Fernsehgottesdienste finden Sie Ihrem Programmheft.

Die **Gottesdienst-Reihe „Du bist nicht allein“** der württembergischen Landeskirche werden am Samstag und Sonntag jeweils ab 11 Uhr über die Sender Regio TV Bodensee, Regio TV Schwaben und Regio TV Stuttgart, im Kabelprogramm sowie über Satellit ausgestrahlt. Anschließend sind sie auch auf der Webseite unserer Landeskirche <https://www.elk-wue.de/corona/geistliches> abrufbar.

Zum Palmsonntag, 5. April, wird Prälat Harald Stumpf aus Heilbronn den Gottesdienst gestalten, am Karfreitag, 10. April, die Stuttgarter Prälantin Gabriele Arnold.

Den Ostergottesdienst wird Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried Juli feiern. Für den Gottesdienst am Sonntag nach Ostern, 19. April, ist Diakonie-Chef Oberkirchenrat Dieter Kaufmann zuständig.

Auch für Kinder gibt es ein Angebot:

Die Regio TV-Gruppe strahlt mit ihren sieben Fernsehsendern in Baden-Württemberg ab sofort werktags die evangelische Kindersendung „Hallo Benjamin!“ aus. Von Montag bis Freitag flimmert die Kirchenmaus zweimal täglich – von 9 bis 10 und von 13 bis 14 Uhr – über die Bildschirme. „Wir möchten mit diesem Angebot den Familien im Land helfen, mit der Situation während der Corona-Krise umzugehen“, sagt Tobias Glawion, Geschäftsführer des Evangelischen Medienhauses in Stuttgart. „Hallo Benjamin!“ richtet sich an Kinder zwischen fünf und zehn Jahren und vermittelt spielerisch Werte und Wissen.

Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM

Pfarrstelle zur Zeit vakant

Sekretärin Ute Rempff

Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138/920 663

Homepage: www.kirche-massenbach.de

Liebe Gemeinde,

bitte beachten Sie, dass aufgrund der Lage und der amtlichen Erlasse unser Gemeindebüro nur per E-Mail oder telefonisch zu den üblichen Öffnungszeiten zu erreichen ist. Wenn Sie ein seelsorgerliches Gespräch wünschen, steht Ihnen unser Pfarrer zur Aushilfe Kurt Vogelgsang telefonisch unter Tel. 07269/9608340 gerne zur Verfügung. Bei Fragen oder wenn Sie sonstige Hilfe benötigen dürfen Sie sich auch gerne an die 1. Vorsitzende Christina Brückmann, Tel. 07138/1473 wenden. Wenn Jede und Jeder von uns auf seine Nachbarn, alleinstehende Menschen, Ältere achtet und diesen Hilfe für Einkäufe, ein offenes Ohr für Telefonate anbietet, dann muss auch niemand in dieser Zeit unter der Isolierung leiden!

Unser Landesbischof July schreibt uns: „Auch wenn wir heute nur wenig Menschen zu sehen bekommen und uns selbst vielleicht einsam und verlassen fühlen – aus Gottes Blickfeld sind wir nicht geraten. Gott sieht uns, wo immer wir sind. Das schenke Ihnen Halt und Zuversicht auch in den kommenden Wochen, wenn Gottesdienste (nunmehr durch staatliches Verbot) nicht mehr stattfinden können. Über alle erdenklichen Kanäle – per Brief, Telefon, Fernsehen und Internet sowie social media – sind wir als Kirche mit unseren Gemeinden verbunden.“

Veranstaltungen jeglicher Art, unsere Gottesdienste, auch Taufen und Hochzeiten dürfen – staatlich verordnet – bis auf Weiteres nicht stattfinden.

Ebenso darf der Konfirmationsgottesdienst am 3. Mai 2020 nicht gefeiert werden. Dieser wird – wenn es die Umstände bis dahin wieder zulassen – am 11. Oktober 2020 gefeiert. Die Konfirmanden und deren Eltern sind darüber bereits informiert. Dennoch werden Sie die Glocken sonntags um 10 Uhr zum Gebet einladen. Beerdigungen finden weiterhin statt, allerdings im Freien unter bestimmten Bedingungen. Unsere kirchlichen Gebäude bleiben weiterhin geschlossen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für diese schwierige Zeit Gesundheit, viel Weisheit und Zuversicht in den täglichen Herausforderungen. Gott schütze Sie!

Aktion Licht der Hoffnung

Wir laden ein zur Aktion Licht der Hoffnung – Wir halten uns voneinander fern und sind doch verbunden.

Täglich um **19.00 Uhr** läuten die Glocken der Kirchen in Massenbach/-hausen. Wir stellen gut sichtbar eine brennende Kerze in unser Fenster, beten das Vaterunser und singen „Der Mond ist aufgegangen“ (EG Nr. 482/Gotteslob Nr. 93). Besonders liegt uns dabei die 7. Strophe am Herzen: „So legt euch denn ihr Brüder in Gottes Namen nieder. Kalt ist der Abendhauch. Verschön uns, Gott, mit Strafen und lass uns ruhig schlafen und unsern kranken Nachbarn auch.“

Machen Sie bei dieser Ökumenischen Aktion doch mit!

(Im Gemeindebrief wurde als Uhrzeit 19 Uhr gedruckt. Daher stellen wir auf diese Uhrzeit um.)

ALLE sind eingeladen!

Am Ostersonntag, 12. April 2020 um 10 Uhr nach dem Glockenläuten das Osterlied „Christ ist erstanden“ Ev. Gesangbuch 99/Gotteslob 318 vom Balkon, offenen Fenster, Garten ... erklingen zu lassen. So wird ein akustisches Oster-Band durch die Luft schallen und die Osterbotschaft an verschiedenen Orten durch viele Menschen – doch gefühlt wie ein Chor – viele, viele Menschen erreichen!

Es gelten selbstverständlich die aktuell gegebenen Verhaltensvorschriften!

Kasualvertretung

Die Kasualvertretung bei Bestattungen hat bis **05.04.2020** Pfarrer Bulmann aus Stetten, Tel. 07138/6285 und vom **06.04. – 12.04.2020** Pfarrer Vogelgsang, Tel. 07269/9608340 (bitte Änderung beachten!) oder Sie wenden Sich ans Gemeindebüro zu den üblichen Öffnungszeiten.

Stetten am Heuchelberg

(www.kirche-stetten.de)

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel.: 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Pfarrer Martin Bulmann

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim. 1,7

Abendgebet in Zeiten von Corona

Momentan können wir keine gemeinsamen Gottesdienste feiern. Wir laden Sie deshalb zu einem Abendgebet in häuslichem Rahmen ein. So sind wir als Gemeinde verbunden. Schön wäre, wenn jeder dabei eine Kerze ins Fenster stellt. Mitarbeiter aus der Gemeinde haben eine Liturgie ausgearbeitet, die einfach mitzubeten ist. Sie liegt den Stettener Amtsblättern bei. Machen Sie davon Gebrauch und verbinden Sie sich mit uns im gemeinsamen Feiern dieses Abendgebets.

Der Mond ist aufgegangen

Deutschlandweit erklingt Abend für Abend das Lied „der Mond ist aufgegangen“. Auch in Stetten war es schon zu hören. Egal, ob Sie singen oder ein Instrument spielen, Sie können mitmachen. Jeden Abend nach den Glocken um 20 Uhr wünschen wir uns mit diesem Lied eine gute Nacht und bitten Gott, „lass uns ruhig schlafen und unsern kranken Nachbarn auch.“ Übrigens: Wir spielen das Lied in F-Dur. Den Text finden Sie im Evangelischen Gesangbuch unter Nummer 482 oder im Internet, z. B. auf der Seite www.ekd.de.

Kirchengemeinde Stetten geht Online

Gottesdienste und Kreise fallen angesichts der Corona-Situation auf unbestimmte Zeit aus. Kontakte reduzieren sich und ein Miteinander findet nur noch im kleinen Kreis statt.

Damit das Miteinander in der Gemeinde wieder stärker erlebbar wird, macht das Technikteam das Angebot eines virtuellen Treffens.

Unter der Mailadresse „treffpunkt@chris-stetten.de“ können sich bis Sonntag alle interessierten Gemeindeglieder melden und erhalten die Zugangsdaten eines Meetingprogramms.

Am Sonntag, den 05.04., um 20.00 Uhr, können sich alle per PC, Smartphone oder Telefon einwählen und gemeinsam ein Stück Gemeinde/Gemeinschaft erleben. Beginnen werden wir mit einem christlichen Impuls, auch für Sorgen, Nöte und Fragen wird Platz sein. Alles weitere werden wir während dieses virtuellen Treffens abstimmen. Es sind alle Interessierten ganz herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf alle, die sich auf dieses Experiment einlassen. Bei Fragen vorab stehen Thomas Haußler (Tel. 811470) oder Pfarrer Bulmann (Tel. 6285) gerne Rede und Antwort.

Hilfe beim Einkauf, Seelsorge und Beratung

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt unter der Telefonnummer 6285. Pfarrer Bulmann ist in der Regel erreichbar oder der Anrufbeantworter ist geschaltet. Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden. Telefon: 07138/8179130 oder per Mail: Ute.Kolewe@lgv.org

Gottesdienste

Sie sind eingeladen, die Gottesdienste in den Medien mitzufeiern. Auf Bibel TV und in den öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen sind Gottesdienste am Sonntag zu empfangen. Ebenso gibt es über BibelTV gute geistliche Programme unter der Woche.

Im Internet gibt es Gemeinden, die ihren Gottesdienst ohne Besucher live übertragen. Die Angebote sind vielfältig. Eine Liste dazu gibt es unter „Gemeindeleben online“ auf der Homepage unserer Landeskirche unter www.elk-wue.de.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zur Kirchengemeinde bekommen Sie über die Homepage der Kirchengemeinde unter www.kirche-stetten.de.

Sie können auch eine E-Mail ans Pfarramt schreiben, an Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de.

Informationen über die Regelungen in unserer Landeskirche gibt es unter www.elk-wue.de. Dort finden Sie auch geistliche Impulse und Einladungen zum Gebet.

Über www.schwaigern.de bekommen sie alle Informationen zu den Regelungen von Landesregierung und Stadt Schwaigern.

Auch in der Kirche geht es rund

In den letzten Tagen war wenig zu sehen, dafür umso mehr zu hören, was in der Kirche gearbeitet wird. Ein Minibagger hat Löcher im Boden ausgehoben, ein Schaufellader hat die Erde nach draußen gebracht und ein Presslufthammer hat den Betonboden zerteilt. Die Löcher dienen den Thermostationen der neuen Heizung, die in den nächsten Tagen eingebaut wird. In Zukunft wird die Kirche mit Warmluft beheizt, die über eine Gaszentralheizung erwärmt wird.

Innen ist wie außen der Putz bis in einer Höhe von 130 cm entfernt worden. Wenn alles andere so weit ist, soll hier ein neuer Putz aufgetragen werden, der die Feuchtigkeit aus dem Erdreich nach außen durchlässt und so die Wand trockener hält. Nach der Heizung ist im Inneren die Elektroinstallation dran, außen wird der neue Windfang aufgebaut.

Wir haben etwas für Sie übrig

Alles, was in der sanierten Kirche keine Verwendung mehr findet, wurde ausgebaut. Vor allem die alten Wandlampen mit einem oder zwei Glaszylindern, die Lampen von der Decke unter der Empore oder die runden Wandlampen hinter der Orgel und in der Sakristei sind noch übrig. Das Waschbecken aus der Sakristei mit einer kleinen Ablage ist ebenfalls zu haben. Wer dafür Verwendung hat, kann sich per Mail (Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de) ans Pfarramt wenden. Sie bekommen dann eine Mitteilung, wann Sie die Dinge ansehen und gegen eine Spende mitnehmen können.

Vertretung Pfarrer Bulmann

Weil keine Veranstaltungen sind, hat Pfarrer Bulmann von Montag, 6.4. bis Montag, 13.4. freie Tage. Vertretung für Bestattungen hat Pfarrer Kohler-Schunk in Schwaigern. Alle anderen Anliegen sprechen Sie auf den Anrufbeantworter im Pfarramt, dann meldet sich jemand bei Ihnen.

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

Weitere Infos und unser Logo unter www.chris-stetten.de

Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten von Corona

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) hat unter www.zuhauseumzehn.de eine Sammlung vielfältiger Ideen der (digitalen) Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche gestartet. Das dortige Angebot wird fortlaufend ergänzt. Beim EC (www.swdec.de) gibt es Kinderstunden, Jungscharen, Teeniekreise und anderes mehr online und jede Woche neu. Es lohnt sich, reinzuschauen und mitzumachen.

Langeweile muss nicht sein

Die Jugendarbeit der Evang. Kirchengemeinde in Kirchheim am Neckar hat eine kreative pfiffige Lösung:

Das **KIRCHHEIMER GESCHICHTEN STUDIO**. Seit Montag, 16. März, gibt es jeden Tag eine neue Geschichte zu hören: Lustig – spannend – tiefgründig.

Ab sofort unter: www.kirche-kirchheim-n.de Seid ihr dabei?!

Bibel- und Hauskreise über Skype, Gebetstreffen

Viele Gemeinden, Gruppen und Kreise treffen sich in virtuellen Räumen über eine Videokonferenz und tauschen sich aus, beten miteinander und lesen die Bibel. Verabredet Euch in Euren Gruppen und Kreisen oder seid beim „Treffpunkt Gemeinde“ dabei (siehe oben). Jugendarbeit muss jetzt etwas anders laufen, als wir es gewohnt sind, aber sie muss nicht stillstehen.

Kindergottesdienst

Jeden Sonntag um 10 Uhr gibt es einen Kindergottesdienst auf www.kinderkirche-wuerttemberg.de.

Samstags, montags und mittwochs um 18 Uhr gibt es eine Biblische Gute-Nacht-Geschichte auf www.kirche-mit-kindern.de.

Niederhofen

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285

Das Gemeindebüro ist leider vorerst geschlossen. Sie können sich aber gerne per Mail an Simone Schilling wenden: E-Mail: ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de, Internet: www.kirche-niederhofen.de

Informationen

Leider können unsere Veranstaltungen weiterhin nicht stattfinden.

Damit die Jugendgruppen und Gottesdienste nicht ganz wegfallen, gibt es von verschiedenen Anbietern digitale Angebote. Einige davon haben wir auf unserer Internetseite unter „Termine der Woche“ verlinkt. Wir laden alle herzlich ein, davon Gebrauch zu machen. Aktuelle Informationen zu Angeboten unserer Gemeinde finden Sie ebenfalls im Internet auf unserer Homepage.

Angebote zur Hilfe

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt. Pfarrer Bulmann ist in der Regel telefonisch (6285) oder per Mail (Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de) erreichbar.

Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden. Telefon: 07138/8179130 oder per Mail: Ute.Kolewe@lgv.org

Für praktische Unterstützung (z. B. Einkauf ...) können Sie sich auch gerne melden bei:

Magda Bach, Tel. 67258, Handy 0157 3083 9380 oder

Ute Bissinger, Tel. 93011, Handy 0160 9052 2503

Alle, die bereit sind praktisch zu helfen (z. B. für jemand die Einkäufe übernehmen) bitte ebenfalls bei Magda Bach oder Ute Bissinger melden. Herzlichen Dank!

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes, der uns tröstet in aller unserer Bedrängnis. 2. Korinther 1, 3–4

Vertretung für Pfarrer Bulmann

Weil keine Veranstaltungen sind, hat Pfarrer Bulmann von Montag, 6.4. bis Montag, 13.4. freie Tage.

Vertretung für Bestattungen hat Pfr. Kohler-Schunk in Schwaigern.

In allen anderen Fragen sprechen Sie Ihr Anliegen auf den Anrufbeantworter im Pfarramt, dann wird sich jemand bei Ihnen melden.

Liebezeller Gemeinschaft Stetten

Wegen der aktuellen Ausnahmesituation finden weiterhin keine Bibel- und Gemeinschaftsstunden statt.

Bei Fragen oder wenn Sie Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an Ute Kolewe (Pastoraldiakonin im LGV) wenden: Tel. 07138/8179130.

Jesus spricht: „In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“ (Johannes 16,33).

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen

Auf Grund der aktuellen Lage finden bis auf weiteres **keine Veranstaltungen** statt.

Es sind alle regelmäßigen und besonderen Termine und Veranstaltungen abgesagt. Welche Termine im Einzelnen nachgeholt werden, steht zur Zeit noch nicht fest.

Anstatt eines Gottesdienstes am Sonntagmorgen wird es eine Übertragung per Livestream geben. Dazu wurde eine Einladungsemail an alle Gottesdienstbesucher geschickt. Solltet ihr sie nicht bekommen haben, oder solltet ihr dazu Fragen haben, könnt ihr euch an Manuel Schoch wenden.

Es ist kein Kleinglaube, wenn wir nun den Gemeindebetrieb auf ein Mindestmaß reduzieren. Es ist viel mehr Teil der verantwortungsvollen und liebevollen Umgangs miteinander. Denn unsere älteren Geschwister sind besonders gefährdet. Die Bibel lehrt uns, dass wir eine Verantwortung für unsere Gemeinde und unser Umfeld haben. Dem möchten wir gerecht werden.

Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142,

Pastoralreferent Beck 017631546037

Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern, Weststraße 7

Telefon 07138/7142, Fax 07138/4935

E-Mail: stmartinus.schwaigern@drs.de

Bürozeiten: Dienstag 8 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr,

Donnerstag 16 – 18 Uhr

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,

stkilian.massenbachhausen@drs.de

Telefon 071387292, Fax 07138945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Leingarten

Telefon 07131/401504, Fax 07131/401584,

Mo. 9 – 12 Uhr, Di. 15 – 18 Uhr, Do. 9 – 12 Uhr

Seelsorgeeinheit

Heilige Woche

Wir haben Hausgebete für den Palmsonntag und die Kartage vorbereitet, die wir in der Kirche auslegen und auf die Seite: <http://se-im-leintal.drs.de> stellen. Am Palmsonntag und Palmsonntag sind einige gesegnete Palmzweige in der Kirche, die man mitnehmen kann. Es ist noch besser einen Zweig aus dem eigenen Garten zu nehmen und diesen selbst zu segnen. Für den Gründonnerstag gibt es einen Vorschlag für ein häusliches Mahl mit Gebeten (entsprechend Karfreitag und Ostern). Diese Möglichkeiten können Sie nutzen bzw. eigene häusliche Gestaltungen dieser Tage entwickeln.

Firmvorbereitung 2020 – Absage der Anmeldegespräche

Wegen des Kontaktverbots können wir die Anmeldegespräche für die Firmvorbereitung nicht wie gewohnt stattfinden lassen. Alle noch ausstehenden Gespräche sind hiermit verschoben. Sobald eine Lockerung der Regelungen in Kraft tritt, setzen wir uns mit allen Jugendlichen in Verbindung, um einen neuen Termin für ein Anmeldegespräch auszumachen. Ob die Firmvorbereitung überhaupt in diesem Rahmen stattfinden kann,

werden wir rechtzeitig auf unserer Homepage bekannt geben. Vielen Dank für euer/ihr Verständnis. Bitte bleiben Sie alle gesund!

Gemeindenachrichten für Schwaigern

Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag ist die Kirche zum persönlichen Gebet geöffnet. Bitte halten Sie den notwendigen Abstand zu anderen auch hier ein.

Osterkerzen (Durchmesser 3,8 cm, Höhe 20 cm) mit und ohne Jahreszahl können über Cornelia Haas Tel. 2877 bestellt werden.

Misereor

Beim Einkauf in der Bäckerei Karwath können Sie die Solibrotaktion unterstützen und Ihre Spenden werden jetzt dringend benötigt, da alle Gottesdienste und Veranstaltungen am Misereorsonntag ausgefallen sind: Misereor, Pax-Bank, DE75 3706 0193 0000 1010 10

Wahl der Kirchengemeinderäte

Auf Grund der Schließung aller Räume, konnte die Wahl am 22. März nicht wie vorgesehen stattfinden. Die Wahlbriefe müssen bis Sonntag, 5. April, um 16 Uhr im Briefkasten des Pfarramtes in der Weststraße 7 in Schwaigern eingeworfen werden.

Geburtstagsbesuche

Um die Gesundheit aller zu schützen, können derzeit keine persönlichen Besuche an den Geburtstagen unserer Gemeindeglieder ab 80 Jahren erfolgen. Die Geburtstagskarten schicken wir bis zu einer Besserung der Lage mit der Post. Wenn Sie Sorgen haben oder Hilfe brauchen, rufen Sie uns gerne an: Telefon 7142.

Gemeindenachrichten für Massenbach

Ergebnis der Wahl des Kirchengemeinderates am

22. März 2020

Hiermit wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl bekannt gegeben:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten:	1369
2. Die Zahl der Wähler/-innen:	324
3. Die Zahl der gültigen Stimmzettel:	290
4. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	34
5. Die Zahl der gültigen Stimmen:	2204

Namen der Gewählten mit Stimmenanzahl:

Fischer Helga	273 Stimmen
Merkle Jessica	250 Stimmen
Stickel Christina	247 Stimmen
Müller Guido	233 Stimmen
Terhoeven Achim	231 Stimmen
Gellrich Norbert	219 Stimmen
Stöpel Christoph	214 Stimmen
Gollowitz Thomas	194 Stimmen
Ochel Ruth	180 Stimmen
Bartetzko Brigitte	163 Stimmen

Wir bedanken uns bei allen Kandidaten für ihre Bereitschaft und beglückwünschen die gewählten KGR-Mitglieder.

Wahlanfechtung (§ 28 Kirchengemeindeordnung)

Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden. Gründe für die Wahlanfechtung sind: a. Mängel an der Person eines Gewählten oder b. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind. Massenbachhausen, den 25.03.2020

gez. Petra Birkenstock, (Wahlausschuss-Vorsitzende)

Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten

Neuapostolische Kirche Leingarten, Hohensteinstraße 76, Vorsteher Benjamin Frick, 07133-1200122, Termine nach Vereinbarung oder E-Mail: info@nak-gemeinde-leingarten.de, www.nak-gemeinde-leingarten.de

Auf Grund der Coronapandemie sind bis auf weiteres keine Gottesdienste in unserer Gemeinde.

Sonntags ab 9.45 Uhr wird auf Youtube [nak-gottesdienst-livestream](http://nak-gottesdienst-livestream.de) ein Gottesdienst übertragen. Ältere Gottesdienste sind auch noch abrufbar. Auf nak-sued.de können Sie auch einen Brief des Ministerpräsidenten und des Bezirksapostels als PDF nachlesen.



Vereinsmitteilungen



Schwaigern

Wanderfreunde 1984 Schwaigern

Wir Wanderfreunde wünschen ein sonniges, gesundes und gesegnetes Osterfest.

SchachFreunde Schwaigern

Online-Angebot der SchachFreunde in Testphase

Der Spielbetrieb im städtischen Vereinsgebäude ruht, wir verlegen unser Vereinsheim deshalb einfach ins Internet. Das Vereinsleben der SchachFreunde geht in Kürze online weiter. Aktuell läuft die Testphase. Sobald diese erfolgreich abgeschlossen ist, wollen wir ein erstes Online-Schachturnier anbieten. Nächste Woche folgen Informationen, wie Mitglieder und Freunde des Vereins sowie Interessierte an diesem Angebot einen Anmeldeantrag auf unserer Plattform einstellen können. www.sf-schwaigern.de

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwaigern

Blutspende

Wir möchten Sie nochmal darauf hinweisen, dass die Blutspende am 3. April in Massenbach abgesagt wurde. Es sind nun in Baden-Württemberg 6 Blutspendezentrale eingerichtet und die Spender sind eingeladen, sich vorab digital anzumelden, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden. Informieren Sie sich auf der Homepage unter www.drk-blutspende.de

Materialspenden werden dringend gesucht.

Das Deutsche Rotes Kreuz bittet um Unterstützung durch Firmen und Bevölkerung.

Im Verlauf der Covid-19 Pandemie spielt die Versorgung der Helferinnen und Helfer mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) eine immer größere Rolle. Wie den Medien zu entnehmen ist, gestaltet sich die Nachbeschaffung entsprechenden Materials zunehmend schwieriger. Zahlreiche Bestellungen wurden getätigt, die angegebenen Liefertermine können nicht immer eingehalten werden. Aus diesem Grund bittet das Deutsche Rote Kreuz im Stadt- und Landkreis Heilbronn die Firmen und die Bevölkerung um Mithilfe und Unterstützung. Sofern es noch Bestände an derzeit nicht benötigter PSA gibt, sind die Helferinnen und Helfer für eine Materialspende außerordentlich dankbar. Neben Mundschutz werden auch Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Einmal-Schutzanzüge gesucht. Institutionen, Firmen, Studios und Personen, die entsprechendes Material zu Verfügung stellen können, wenden sich bitte an folgende Mailadresse: versorgung@drk-heilbronn.de Die Helferinnen und Helfer des Roten Kreuzes danken für die Unterstützung!

Arbeitskreis Eine Welt

Um den Einkauf von Fair gehandelten Waren noch zu ermöglichen, wird der **Weltladen mittwochs und samstags von 9 – 12 Uhr öffnen**.

Denken sie auch an Ihre Ostereinkäufe! Benötigte Waren können Sie gerne vorbestellen und zu den Öffnungszeiten abholen.

Darüber hinaus bieten wir einen kostenlosen Lieferservice für Gesamt-Schwaigern an. So erreichen Sie uns: Telefonisch: 810048 (auch AB), 0176-66713949 (auch WhatsApp und SMS) oder per Mail christel.mayer@gmx.net

Children's Nest

Freiwillige zurückgekehrt

Die Nachricht, dass unsere drei Freiwilligen auf Anweisung des Auswärtigen Amtes wegen der Corona-Krise nach Deutschland zurückkehren sollten, versetzte ganz Children's Nest in einen Schock. Notfallpläne wurden geschmiedet, Flüge gebucht, diese von den Airlines storniert und neue Flüge gebucht. Wir konnten Flugtickets mit Ethiopian Airlines buchen und unsere Freiwilligen sicher nach Deutschland zurückbringen.



An dieser Stelle möchten wir uns ganz besonders bei den drei Freiwilligen bedanken.

Sie haben im Waisenhaus sehr wertvolle Arbeit geleistet, sich mit kreativen Ideen vielseitig eingebracht und waren für die Kinder und Mitarbeiter im Waisenhaus eine tolle Hilfe.

Der Dank gilt auch unserem Krisenteam um die Vorsitzenden Alisa Vanhoucke in Sambia und Charlotte Bell, die von Deutschland aus die knapp gewordenen Flüge buchte.

Sie können helfen: Spendenkonto Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE3962050000000321466. Vielen herzlichen Dank!

Jahrgang 1938 Schwaigern

Die vorgesehene Zusammenkunft am 22.04. auf dem Neuen Berg in Stetten muss aufgrund des Corona-Virus leider abgesagt werden. Abstand halten ... und bleibt gesund.

Uganda-Hilfe Unterland

Die Entwicklung geht voran

Die Uganda-reise 2020 ist schon wieder vorbei. In wechselnder Besetzung waren bis zu 16 Mitglieder und Freunde der Uganda-Hilfe vor Ort an unserem Schulprojekt. Rechtzeitig bevor der Flugverkehr eingestellt wurde, kam unsere Reisegruppe zurück aus Uganda.



Wer zum ersten Mal dabei war, war von dem Projekt, dem Wissen der Kinder und den soliden Schulgebäuden beeindruckt. Wer schon mehrmals da war, konnte sich über die ständigen Verbesserungen und Fortschritte am Projekt freuen. Beeindruckend war vor allem, zu sehen, was mit den Spendengeldern geschaffen wurde. So wie z. B. der erste Bauabschnitt der neuen Handwerkerschule. Dazu nächste Woche mehr. Alle Reisenden haben ihre Reisekosten sowie die Kosten für Essen und Unterkunft selbst bezahlt. Dafür wurden und werden keine Spendengelder verbraucht. Es liegen jetzt schon Anmeldungen für die Reise im nächsten Jahr vor.



Massenbach

Gesangverein „Eintracht“ Massenbach

Weiterhin sind die Chorproben für „MEZZOFORTE“ und das „offene“ Männersingen ausgesetzt.